
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 36

Datum XX.XX.2007

Nr. X

**Studienordnung
für die Studiengänge mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 23. Januar 2007

Auf Grund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474) sowie des § 7 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW 182) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Module und Leistungspunkte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienfächer
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen, Praktika, Leistungsnachweise

II. Praktika

- § 8 Praxisphasen
- § 9 Orientierungspraktikum
- § 10 Fachdidaktisches Praktikum
- § 11 Individuelles Praxisstudium
- § 12 Unterstützung und Beratung

III. Studium

- § 13 Grundstudium
- § 14 Hauptstudium
- § 15 Erste Staatsprüfung
- § 16 Erweiterungsprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen

1. Erziehungswissenschaftliche Studien
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Französisch
7. Geschichte
8. Informatik
9. Kunst
10. Mathematik
11. Pädagogik
12. Philosophie / Praktische Philosophie
13. Physik
14. Religionslehre, evangelisch
15. Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
16. Sport

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben¹ das Studium in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) an der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2

Qualifikation und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Die Zulassung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus.
- (3) Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als Kenntnisse in einer Fremdsprache anerkannt.
- (4) Die weiteren sprachlichen Voraussetzungen sind den fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen. Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den Lehrerberuf.
- (2) Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn des Studiums an einbezogen sind.
- (3) Die gemeinsame pädagogische Verantwortung der Lehrämter wird durch einen für alle Studiengänge verbindlichen gemeinsamen Grundbestand an erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien sowie an Praxisphasen gewährleistet.
- (4) Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die das Studium vermittelt, sind Gegenstand der Prüfungen.

§ 4

Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studium ist modular strukturiert. Die Module werden in den fachspezifischen Bestimmungen näher bestimmt.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und führen zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation. Ein Modul soll in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden können.
- (3) Die Zulassung zu einer Veranstaltung kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

¹ Diese sind das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) sowie die Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) und die jeweilige Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen).

- (4) Die Studienleistungen werden im Rahmen eines ECTS Leistungspunkte-Anrechnungssystems verrechnet. Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte (LP) auf der Grundlage und nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen vergeben. Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Der Arbeitsaufwand (workload) umfasst sowohl die Präsenzzeiten in der Hochschule im Rahmen von Lehrveranstaltungen sowie die Zeiten für das Eigenstudium. Das Studium ist so eingerichtet, dass in jedem Semester 30 LP erworben werden können.
- (5) LP können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen auf Grund individuell erkennbarer Leistungen in Form einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung, auf der Grundlage eines mündlichen Vortrags oder einer schriftlichen Hausarbeit oder nach erfolgreicher Teilnahme am Übungsbetrieb oder auf eine andere vom Lehrenden festgelegte Weise erworben werden.
- (6) Die Form, in der die Leistungen nachgewiesen werden können, wird, sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine Festlegung getroffen haben, vom Lehrenden festgelegt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienfächer

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern (270 LP). Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium (40 LP), das Studium von zwei Fächern (jeweils 97 LP). Es ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Das Studium enthält Praxisphasen (15 LP). Für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind insgesamt 21 LP (davon 15 LP für die schriftliche Hausarbeit) vorgesehen.
- (2) Im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können an der Bergischen Universität zwei der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Pädagogik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, evangelische Religionslehre, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) sowie Sport.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatungsstelle (ZSB) der Bergischen Universität Wuppertal angeboten.
- (2) Jede Studienanfängerin und jeder Studienanfänger erhält zu Beginn des Studiums eine Lehrende oder einen Lehrenden als Mentorin oder Mentor zugewiesen, die oder der sie oder ihn in den ersten beiden Fachsemestern intensiv begleiten wird. Die Beteiligung an diesem Mentorensystem ist für die Studienanfänger verpflichtend. Die Teilnahme muss bis zum Abschluss des Grundstudiums nachgewiesen werden.
- (3) Die fachliche Beratung erfolgt durch die Lehrenden des jeweiligen Faches in den Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte.
- (4) Der Servicebereich (ISL) des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ZBL) berät in fachübergreifenden Fragen des Lehramtsstudiums und bei der Organisation der Praxisphasen.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Praktika, Leistungsnachweise

- (1) Die im Studium zu erwerbende Qualifikation wird in Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch Selbststudium ergänzt werden müssen. Die Lehr- und Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die zu erwerbenden Kompetenzen werden bei Ankündigung der Veranstaltung bekannt gegeben. Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Proseminare, Übungen, Seminare, sprachpraktische Veranstaltungen und Kolloquien. Die Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Bergischen Universität, in elektronischer Form und durch Aushänge angekündigt.

- a) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge, die fachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.
- b) Seminare (in der möglichen Unterscheidung von Pro-, Haupt- oder Oberseminaren) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Faches auf spezielle Problemfelder.
- c) Sprachpraktische Veranstaltungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
- d) Übungen und Kolloquien dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesung und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse.
- e) Praktika und Exkursionen sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.

Weitere Formen werden in den fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

- (2) Leistungsnachweise bescheinigen den Erwerb einer im Rahmen eines Moduls oder eines Modulteils zu erwerbenden Teilkompetenz. Sie werden aufgrund der aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sowie erfolgreich erbrachter individueller Leistungen erworben und können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen mit dem Erwerb von LP verbunden sein. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen keine Festlegung getroffen haben, bestimmt der oder die Lehrende die Art der Studienleistung sowie die Kriterien und Modalitäten des Erwerbs der Leistungsnachweise und gibt diese Festlegungen bekannt. Leistungsnachweise des Grundstudiums können nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung - Fachspezifische Bestimmungen benotet werden.

II. Praktika

§ 8

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen umfassen insgesamt 14 Wochenäquivalente und gliedern sich in drei Teile:
 - das Orientierungspraktikum im Umfang von 4 Wochenäquivalenten als Teil der erziehungswissenschaftlichen Studien,
 - ein Fachdidaktisches Praktikum in jedem Unterrichtsfach im Umfang von je 3 Wochenäquivalenten als Teil der fachdidaktischen Studien und
 - ein individuelles Praxisstudium (Forschungspraktikum) im Umfang von 4 Wochenäquivalenten, das mit fachdidaktischem, fachwissenschaftlichem oder erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt durchgeführt werden kann.
- (2) Für die Praxisphasen werden insgesamt 15 LP angerechnet, die im Studium der Unterrichtsfächer oder des erziehungswissenschaftlichen Studiums nicht enthalten sind. Die Praxisphasen sind an Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS im Rahmen der fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen oder erziehungswissenschaftlichen Studien angebunden.

§ 9

Orientierungspraktikum

- (1) Das Orientierungspraktikum (im Umfang von 4 Wochen, 3 LP) soll im ersten Studienjahr absolviert werden und dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule als Lern- und Erfahrungsraum für Schülerinnen und Schüler sowie als Arbeitsfeld für Lehrerinnen und Lehrer. Dabei wird ein Perspektivwechsel von der Schülerinnen- und Schülerrolle zur Lehrerinnen- und Lehrerrolle angestrebt. Im Orientierungspraktikum sollen Studierende die Lehrerbildung als eigene Entwicklungsaufgabe erkennen und Fragestellungen für ihr Studium entwickeln.
- (2) Das Orientierungspraktikum ist Teil der erziehungswissenschaftlichen Studien. Es ist an die Pflichtmodule des EWS (Modul 1, 2 und 3) angebunden. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungs-

wissenschaft ist der Nachweis über die erworbenen LP vorzulegen. Die Bescheinigung wird vom Praktikumsbüro ausgestellt.

- (3) Die Praxisstudien werden in zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten. Im vorbereitenden Teil des Orientierungspraktikums findet während der Vorlesungszeit alle 4 Wochen in der Hochschule unter Leitung eines Lehrenden eine zweistündige Veranstaltung statt (Präsenzzeit); in den Zwischenzeiten treffen sich die Arbeitsgruppen zum Bearbeiten ihrer Aufgaben (autonome Arbeitszeit/Selbststudium). Während des Praktikums in der Schule gehen jeweils zwei Studierende (Tandem) zusammen in eine Klasse; sie sind auch gemeinsam für das Portfolio (Dokumentation des Praktikums) verantwortlich. Nach der Durchführung des Praktikums findet im darauf folgenden Semester einmalig ein Reflexionsworkshop in Form einer Blockveranstaltung statt.
- (4) Das Orientierungspraktikum ist von den Studierenden in einem Portfolio zu dokumentieren. Nach der Reflexion des Orientierungspraktikums werden die LP bescheinigt.

§ 10

Fachdidaktisches Praktikum

- (1) Das Fachdidaktische Praktikum wird von den Fächern durchgeführt und hat jeweils den Umfang eines 3 Wochen-Äquivalents (3 LP) in jedem Unterrichtsfach. Es kann als Blockpraktikum, Tagespraktikum oder Unterrichtsprojekt absolviert werden und ist inhaltlich und organisatorisch jeweils an ein fachdidaktisches Modul oder Modulteil in den Unterrichtsfächern angebunden.
- (2) Die Fachdidaktischen Praktika sollen in der Regel zwischen dem 3. und dem 5. Semester absolviert werden. Teilnahmevoraussetzung ist der Nachweis des Orientierungspraktikums. Die beiden Fachdidaktischen Praktika können auch zeitlich miteinander verbunden werden.
- (3) Der Nachweis des Fachdidaktischen Praktikums wird von den Unterrichtsfächern ausgestellt.

§ 11

Individuelles Praxisstudium

- (1) Das Individuelle Praxisstudium im Hauptstudium hat den Umfang eines 4 Wochen-Äquivalents und wird mit 6 LP verrechnet.
- (2) Für das Individuelle Praxisstudium entwickelt die oder der Studierende eine Fragestellung für ein individuelles Studien- oder Unterrichtsprojekt in einer Schule oder an einem außerschulischen Lern- oder Forschungsort. Das Vorhaben kann inhaltliche Perspektiven für eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung bieten. Es muss von einem oder einer Lehrenden bestätigt werden. Nach Maßgabe des bzw. der Lehrenden kann das Individuelle Praxisstudium auch im Tandem oder in einer Kleingruppe sowie auch im Ausland durchgeführt werden.
- (3) Voraussetzung zum Absolvieren des Individuellen Praxisstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung sowie in der Regel der Nachweis eines Fachdidaktischen Praktikums. Die LP werden von der oder dem Lehrenden bescheinigt, der oder die das Vorhaben bestätigt hat.

§ 12

Unterstützung und Beratung

Das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung unterstützt die Studierenden und Lehrenden bei der Organisation und Durchführung der Praxisphasen.

III. Studium

§ 13

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums sowie eine syste-

- matische Orientierung vermitteln. Es wird in jedem der Unterrichtsfächer und in den erziehungswissenschaftlichen Studien mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend abgelegt wird²;
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Grundstudiums als einer Einführung in Gegenstände und Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches oder der erziehungswissenschaftlichen Studien erreicht hat, insbesondere ob sie oder er Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums des jeweiligen Unterrichtsfaches oder der erziehungswissenschaftlichen Studien sowie eine systematische Orientierung erworben hat und geeignet ist, das Studium erfolgreich mit dem Hauptstudium fortzusetzen.
 - (3) Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das Grundstudium in den erziehungswissenschaftlichen Studien mindestens 20 LP, im Studium eines Unterrichtsfaches jeweils mindestens 40 LP. Die LP sind gemäß den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) in Verbindung mit den Zwischenprüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) zu erwerben. Das Grundstudium soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Studienseesters für jedes Studienfach sowie für das erziehungswissenschaftliche Studium abgeschlossen sein.

§ 14 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Studienfaches. Es wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend durchgeführt wird.
- (2) Wie viele und welche Module im Hauptstudium zu studieren sind, ist in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (3) Im Hauptstudium sind in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis und in jedem Fach jeweils vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon drei in der Fachwissenschaft und einer in der Fachdidaktik.

§ 15 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (§ 13 LPO) abgelegt. Als Voraussetzung für die Zulassung und Meldung zu Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gelten - neben § 20, 21 und 36 LPO - die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang dieser Ordnung.
- (2) Die Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst eine schriftliche Hausarbeit, eine schriftliche Prüfung in der Erziehungswissenschaft, zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung in jedem Unterrichtsfach sowie als letzte Prüfungsleistung ein erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann in Erziehungswissenschaft und in jedem der Unterrichtsfächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) geschrieben werden. Die Zulassung erfolgt, wenn das Grundstudium in allen Fächern und in EWS abgeschlossen wurde und in dem entsprechenden Fach bzw. in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium vorgelegt wird.
- (4) Die Teilprüfungen werden nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen studienbegleitend abgelegt.
- (5) Die Zulassung zur ersten Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung setzt die bestandenen Zwischenprüfungen voraus. Eine Teilprüfung in Erziehungswissenschaft oder in der Fachdidaktik setzt jeweils einen Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft bzw. der Fachdidaktik, die erste Teilprüfung in einer Fachwissenschaft jeweils zwei Leistungsnachweise in der jeweiligen Fachwissenschaft voraus. Näheres ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Anhang dieser Ordnung geregelt.

² Die Zwischenprüfungen werden vom akademischen Prüfungsamt der Hochschule organisiert, sie sind in der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) sowie den Zwischenprüfungsordnungen (Fachspezifische Bestimmungen) geregelt.

- (6) Die Prüfungen in den Unterrichtsfächern werden als schriftliche oder als mündliche Prüfungen abgelegt; mindestens eine Prüfung pro Unterrichtsfach muss eine schriftliche oder eine mündliche sein. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt vier Stunden, die Dauer der mündlichen Prüfungen 45 Minuten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Andere Prüfungsformen (§ 16 LPO) sind nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen möglich.

§ 16

Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des entsprechenden Lehramtes abgelegt werden (vgl. § 29 LPO).
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt.
- (3) Zur Vorbereitung sind zusätzliche Studien zu absolvieren, die mindestens 20 SWS des ordnungsgemäßen Studiums des jeweiligen Unterrichtsfaches umfassen. Sie werden in den fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Unterrichtsfaches beschrieben. Eine Einschreibung in weitere Fächer zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung kann erst nach abgelegter Zwischenprüfung vorgenommen werden. Bei der Einschreibung sind die Zeugnisse über die bestandenen Zwischenprüfungen vorzulegen.
- (4) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind je ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik aus dem Hauptstudium des jeweiligen Fachs vorzulegen. Für die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium nach In-Kraft-Treten aufnehmen. Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits für das Lehramt GymGe eingeschrieben waren, bekommen die Leistungen auf der Grundlage der Studienempfehlungen der Fächer anerkannt. Die fachspezifischen Bestimmungen können hierzu Regelungen treffen. Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen der LPO vom 27. März 2003.

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung vom 18.10.2006.

Wuppertal, den 23. Januar 2007

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge